

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ210069-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzrichter Dr. E. Pahud  
sowie Gerichtsschreiber MLaw R. Jenny

## Urteil vom 25. Oktober 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB / Einschränkung des Vermögenszugriffs gemäss Art 395 Abs. 3 ZGB / Ernennung eines Mandatsträgers (aufschiebende Wirkung)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksrates Hinwil vom 30. August 2021; VO.2021.19 (Kindes und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Hinwil)**

## Erwägungen:

### I.

1. Am 10. Juni 2021 errichtete die KESB Bezirk Hinwil (KESB) für A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer), geboren tt. März 1948, wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 und Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB verbunden mit einer Einschränkung des Vermögenszugriffs (Art. 395 Abs. 3 ZGB). Sie ernannte B.\_\_\_\_\_, Erwachsenenschutz **Wetzikon**, zum Beistand. Zudem entzog sie einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (act. 4/2).

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 12. Juli 2021 Beschwerde beim Bezirksrat Hinwil und beantragte, es sei der Entscheid der KESB aufzuheben und es sei seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (BR act. 1). Der Bezirksrat holte zur Sache und zur Frage der aufschiebenden Wirkung Stellungnahmen der KESB und des Beschwerdeführers ein (BR act. 4, 5, 7, 11). Mit Beschluss vom 30. August 2021 wies er den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab und entzog einem allfälligen Rechtsmittel gegen seinen Entscheid wiederum die aufschiebende Wirkung (act. 6 = BR act. 14).

3. Daraufhin gelangte der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2021 an die Kammer und beantragte, der Beschwerde an den Bezirksrat sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2). Zudem reichte er zwei Beilagen als Noven ein (act. 4/4 und 4/5). Die Akten der KESB (act. 7/12/1-114, zitiert als KESB act.) sowie des Bezirksrats (act. 7/1-19, zitiert als BR act.) wurden von Amtes wegen beigezogen. Von Weiterungen, namentlich einer Stellungnahme der Vorinstanz (vgl. § 68 Abs. 1 EG KESR), kann abgesehen werden.

## II.

1. Die Beschwerde wurde begründet und mit Anträgen versehen bei der Kammer innert 10-tägiger Rechtsmittelfrist eingereicht (vgl. nicht aktuierter Sendungsnachweis des Bezirksrats). Der Beschwerdeführer ist als Partei des vorinstanzlichen Verfahrens zur Beschwerde an die Kammer legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Gegen die Stellvertretungsbefugnis von Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ ist einstweilen nichts einzuwenden (vgl. act. 2 S. 2 f. und 3/1).

2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Im Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und 138 III 374 E. 4.3.1). Die Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (BSK ZGB I-DROESE/STECK, Art. 450a N 5). Neue Tatsachen und Beweismittel können noch bis zum Beginn der Beratungsphase der Rechtsmittelinstanz vorgebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.6).

3.

3.1 Die KESB begründete den Entzug der aufschiebenden Wirkung damit, es seien seit 7. Mai 2021 diverse Polizeirapporte bei ihr eingegangen, welche auf ein auffälliges Verhalten des Beschwerdeführers im Alltag, insbesondere auf einen ausschweifenden Umgang mit hohen Geldbeträgen, hinwiesen. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland habe aufgrund gutachterlicher Erkenntnisse im Juni 2021 bei

der KESB für den Beschwerdeführer die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft in gesundheitlichen Belangen beantragt. Aus dem Gutachten gehe hervor, dass der Beschwerdeführer unter schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen leide und nicht fähig sei, seine Angelegenheiten zu seinem Wohl zu besorgen. Es bestehe ein hoher Schutzbedarf, zumal er sich finanziell massiv schädige. Die Gefährdung könne nur abgewendet werden, wenn der Vermögenszugriff des Beschwerdeführers umgehend eingeschränkt werde. Er benötige aber auch in gesundheitlicher Hinsicht, bezüglich seiner Wohnsituation und den administrativen Angelegenheiten sofortige Unterstützung (act. 4/2).

3.2 Der Bezirksrat schützte den Entzug der aufschiebenden Wirkung ebenfalls mit der Argumentation, aufgrund diverser polizeilich rapportierter Vorfälle und des von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachtens sei beim Beschwerdeführer von einer erheblichen psychischen Beeinträchtigung auszugehen, aufgrund derer zu befürchten sei, dass er sich ohne die angeordneten Massnahmen innert kürzester Zeit massiv am Vermögen schädige. Diese Nachteile seien nachträglich nicht wieder gutzumachen. Zudem seien in gesundheitlicher Hinsicht Abklärungen dringlich, um die Ursache der seit Februar 2021 auftretenden Störung zu klären und die erforderliche Behandlung zu ermöglichen (act. 6).

4. Der Beschwerdeführer rügt sowohl eine Rechtsverletzung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit. Es gebe keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass er gesundheitlich nicht in der Lage sei, über seine Angelegenheiten selbständig zu entscheiden. Im Gutachten von Prof. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ werde die Annahme der Urteilsunfähigkeit nicht schlüssig begründet. Dieses genüge ferner den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaft zur Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis nicht. Im neuen Gutachten von Dr. med. lic. phil. D.\_\_\_\_\_ vom 3. September 2021 zuhanden der Staatsanwaltschaft werde eine relevante psychische Störung verneint. Der Führungsbericht des Bezirksgefängnisses Pfäffikon bestätige, dass bei ihm keine medizinischen Auffälligkeiten bestünden. Die KESB habe bisher keine gesundheitlichen Untersuchungen angeordnet, was gegen die Dringlich- und Notwendigkeit der angeordneten Massnahme spräche. Seine Fähigkeit, administ-

rative Aufgaben zu erledigen und seine Wohnsituation zu regeln, sei unvermindert. Es sei sein Recht, die Post bewusst unter Inkaufnahme der rechtlichen Konsequenzen nicht entgegenzunehmen. Er überschaue auch seine finanziellen Verhältnisse. Er verfüge über genügend finanzielle Mittel, weshalb er sich durch Bezüge grösserer Beträge nicht gefährde. Schliesslich hätte die KESB zur Wahrung der Verhältnismässigkeit vor dem Eingriff ein Gutachten über seine Fähigkeiten einholen müssen (act. 2).

5. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich die Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde an den Bezirksrat. Gemäss Art. 450c ZGB kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, sofern die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Der Bezirksrat hat die rechtlichen Voraussetzungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung soweit korrekt wiedergegeben (act. 6 S. 4 f.), worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst zu verweisen ist. Die Beseitigung der Suspensiv-Wirkung der Beschwerde rechtfertigt sich in dringlichen Fällen, in welchen nicht zugewartet werden kann, bis der Endentscheid in der Sache rechtskräftig ist. Die aufschiebende Wirkung ist nur ausnahmsweise und bei Gefahr in Verzug zu entziehen (ESR Komm-STECK, 2. Auflage, Art. 450c ZGB N 4 f.). Dabei sind die Interessen an einem sofortigen Vollzug des Entscheids gegen jene an einer rechtsstaatlich einwandfreien Prüfung der Rechtslage abzuwägen (OG ZH PQ200010 E. 2.1 = ZR 119/2020 S. 57, 60). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung gilt als vorsorgliche Massnahme (BSK Erw.Schutz-AUER/MARTI, 2012, Art. 445 N 1 und 25), die im summarischen Verfahren zu beurteilen ist (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 261 ff. ZPO). Die Voraussetzungen des Entzugs müssen folglich glaubhaft sein. Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen ist stets die Hauptsachenprognose vor Augen zu halten, weshalb auch die Voraussetzungen der angeordneten Massnahmen plausibel sein müssen.

6.

6.1 Die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB setzt voraus, dass die betroffene Person wegen einer geistigen Behinderung, ei-

ner psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands nur teilweise oder gar nicht ihre Angelegenheiten besorgen kann und deshalb vertreten werden muss (vgl. Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Beim letzten Grund geht es darum, Personen zu schützen, die, ohne geistig behindert oder von psychischen Störungen betroffen zu sein, dennoch körperlich oder psychisch geschwächt sind. Diese Auffangbestimmung ist restriktiv auszulegen und beispielsweise bei Fällen grober Misswirtschaft anzuwenden, die ihren subjektiven Grund in einer Schwäche des Intellekts oder des Willens hat (FamKomm Erwachsenenschutz/

P. MEIER, 2013, Art. 390 N 16 f.).

6.2 Der Beschwerdeführer bestreitet, an einem Schwächezustand zu leiden (act. 2 S. 5 ff.) und reicht zum Beleg das Gutachten von Dr. med. lic phil. D. \_\_\_\_\_ vom 3. September 2021 (act. 4/4) sowie einen aktuellen Führungsbericht des Bezirksgefängnisses Pfäffikon (act. 4/5) ein. Insbesondere sei er bezüglich Entscheidungen zu medizinischer Behandlung nicht urteilsunfähig.

6.3 Vorauszuschicken ist, dass die KESB die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers lediglich bezüglich des Zugriffs auf das gesamte Vermögen einschränkte. Für die anderen Bereiche, insbesondere für medizinische Behandlungen, bleibt der Beschwerdeführer trotz Vertretungsbeistandschaft grundsätzlich handlungsfähig. Urteilsunfähigkeit wird für die Anordnung der Vertretungsbeistandschaft nicht vorausgesetzt. Vielmehr genügt es, wenn die betroffene Person aufgrund eines Schwächezustands bestimmte Angelegenheiten nicht zweckmässig und zu ihrem Wohle erledigen kann (u.a. BSK ZGB I-BIDERBOST/HENKEL, Art. 394 N 6 ff.). Ist ein solcher Schwächezustand glaubhaft, braucht nicht weiter abgeklärt zu werden, ob beim Beschwerdeführer bezüglich medizinischer Angelegenheiten Urteilsunfähigkeit vorliegt.

6.4 Aufgrund der Akten ergibt sich folgendes Bild: Der Beschwerdeführer fiel, soweit ersichtlich, bis Anfang Februar 2021 weder polizeilich noch strafrechtlich in Erscheinung. Am 4. Februar 2021 sei der Beschwerdeführer mit seinem Lieferwagen auf die Gegenfahrbahn gekommen. Er habe gemäss Polizeirapport vom 12. März 2021 damals apathisch und verwirrt gewirkt; es habe ihm sogleich der

Führerausweis entzogen werden müssen (KESB act. 13). Am 20. Februar 2021 rapportierte die Kantonspolizei Zürich im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, in welchen der Beschwerdeführer verwickelt gewesen sei, dass sich bei der Befragung in der Notfallabteilung des Spitals Wetzikon der Verdacht auf eine geistige Veränderung beim Beschwerdeführer ergeben habe. Er habe wirr gesprochen und sich als Staatsgegner bezeichnet. Die Kantonspolizei sah sich deshalb veranlasst, der KESB den Rapport zwecks allfälliger Abklärung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen beim Beschwerdeführer mitzuteilen (KESB act. 2). Am 8. März 2021, 2:55 Uhr, wurde die Polizei von einem Nachbarn zum Wohnort des Beschwerdeführers gerufen, weil sehr laute Musik aus dessen hell erleuchteter Wohnung drang. Der Nachbar sagte gegenüber der Polizei aus, der Beschwerdeführer wirke seit Anfang Februar 2021 wie ausgewechselt, er spaziere bis spät in der Nacht in den Wäldern umher, stelle dann die Beleuchtung ein und drehe seine Musikanlage für die restliche Nacht auf (KESB act. 12). In der Folge lud die KESB den Beschwerdeführer zu einem Gespräch ein, zu welchem er nicht erschien (KESB act. 14 f.). Nach einer internen Besprechung sah die KESB am 14. April 2021 von Weiterungen ab (KESB act. 20). Am 11., 12., 15., 19., 24. und 31. März 2021 sowie am 1. und 13. April 2021 musste die Kantonspolizei erneut wegen Ruhestörung durch den Beschwerdeführer an seinen Wohnort ausrücken (KESB act. 16, 23, 26, 27 und 29) und am 27. März 2021 wegen wiederholten Lenkens des Fahrzeugs trotz Führerausweisentzugs gegen ihn Ermittlungen aufnehmen (KESB act. 21). Bereits am 15. April 2021 trat der Beschwerdeführer erneut polizeilich in Erscheinung, unter anderem wegen des Verdachts auf mehrfache qualifizierte grobe Verletzung von Verkehrsregeln (KESB act. 22 und 24). Am 27. April 2021 sei er gemäss Polizeirapport vom 28. April 2021 Opfer eines Raubs geworden. Dabei seien ihm CHF 70'000.-- seiner Barschaft von CHF 101'000.--, die er in zwei Plastiksäcken mit sich geführt habe, entwendet worden. Der Beschwerdeführer habe nach Angaben der Polizei wieder verwirrt und zerstreut gewirkt; eine strukturierte Einvernahme sei kaum möglich gewesen (KESB act. 33, Polizeirapport vom 28. April 2021 S. 7). Weiter wurde am 23. April 2021 Anzeige wegen sexueller Belästigung gegen ihn erstattet (KESB act. 41). Am 5. Mai 2021 erstellte die Kantonspolizei einen zusammenfassenden

Bericht zuhanden der KESB und beantragte erneut die Prüfung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen (KESB act. 33), worauf diese das Verfahren anhand nahm und die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers bei Banken abklärte (KESB act. 46 ff.). Am 12. Mai 2021 wurde der Polizei gemeldet, der Beschwerdeführer sei zum wiederholten Mal vor einem Einfamilienhaus aufgetaucht und habe sich verdächtig benommen, indem er seine Jacke über den Briefkasten gelegt und angebetet habe (KESB act. 42). Drei Tage später ging eine Meldung seines Nachbarn bei der Polizei ein, der Beschwerdeführer habe mit der Axt die Wohnungstür des Nachbarn aufgebrochen und die Axt im Eingangsbereich deponiert (KESB act. 43). In der Folge wurde der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft genommen. Im Bezirksgefängnis Horgen habe er sich gesundheitlichen Abklärungen widersetzt und dabei die Gefängniszelle komplett demoliert (KESB act. 58), weshalb er in die Sicherheitsabteilung des Bezirksgefängnisses Pfäffikon verlegt wurde (KESB act. 63 S. 2). Am 7. Juni 2021 erliess die Staatsanwaltschaft See/Oberland eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Sie beantragte, dem Beschwerdeführer aufgrund dessen Erkrankung und Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen, einen Beistand beizugeben (act. 62).

Aufgrund der Akten ist einstweilen glaubhaft, dass sich der Beschwerdeführer bis Anfang 2021 unauffällig, gegenüber seinen Nachbarn freundlich und umgänglich verhielt und sich an die Rechtsordnung hielt. Im Februar 2021 ereignete sich eine bisher unerklärliche, auffällige Kehrtwende in seinem Verhalten. Dieses nahm querulatorische, provozierende sowie selbst- und fremdgefährdende Züge an und wirkt mitunter realitätsfremd. In Anbetracht der Anhäufung notweniger polizeilicher Interventionen holte die Untersuchungsbehörde ein ärztliches Gutachten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) ein (KESB act. 63). Im Gutachten vom 4. Juni 2021 gelangten die Experten Prof. Dr. med. C. \_\_\_\_\_ und Dr. med. E. \_\_\_\_\_ zur Auffassung, der Beschwerdeführer sei bewusstseinsklar, situationsorientiert, wobei eine zeitliche Desorientierung aufgefallen sei. Er sei aufgrund seines hohen intellektuellen Niveaus in der Ausdrucksweise eloquent. Es stünden keine Anhaltspunkte für Sinnestäuschungen oder wahnhaftige Symptomatik. Allerdings sei er im Affekt gereizt, impulsiv sowie im Antrieb und psychomotorisch leicht gesteigert.

gert. Zudem falle auf, dass er länger überlege, um Worte zu finden und Aussagen zu treffen. In der Zusammenschau der Befunde bestehe ein dringend abklärungsbedürftiges klinisches Zustandsbild. Differentialdiagnostisch falle eine frontotemporale Demenz (ICD-10: G31.0), eine Manie ohne psychotische Symptome (ICD-10: F30.1), eine organische Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F07.0), ein Normaldruckhydrozephalus (ICD-10: G91.2), eine psychische Störung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder eine körperliche Krankheit (ICD-10: F06.8) in Betracht. Die Auffälligkeiten würden mit der Störung, der Symptomcharakter zukomme, in engem Zusammenhang stehen, weshalb weitere Abklärungen, wie zerebrale Bildgebung, dringend notwendig seien. Bleibe die Störung unbehandelt, seien weitere aggressive Verhaltensweisen zu erwarten (KESB act. 63). Als Zwischenfazit ist daher einstweilen glaubhaft, dass der Beschwerdeführer an einer gesundheitlichen Schwäche leidet.

6.5 Im neu eingereichtem Gutachten, welches die Staatsanwaltschaft zur Schuldfähigkeit und Rückfallgefahr des Beschwerdeführers sowie zur Frage einer Massnahme in Auftrag gegeben hatte, kam Dr. med. lic. phil. D. \_\_\_\_\_ nach zwei Besuchen des Beschwerdeführers im Gefängnis Pfäffikon zum Ergebnis, dass keine psychischen Auffälligkeiten hätten festgestellt werden können. Eine psychische Störung bestehe nicht, es lägen keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Schuldfähigkeit aufgrund chronischer Erkrankung vor (act. 4/4). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers widersprechen sich die beiden Gutachten nur auf den ersten Blick. Die Begutachtung von Dr. med. lic. phil. D. \_\_\_\_\_ beschränkte sich auf die Abklärung gewisser im Erstgutachten genannter psychischer Krankheitsbilder und umfasste die Beurteilung einer Demenz (ICD-10: F0), einer affektiven Störung (ICD-10: F3) sowie paranoider Reaktionen, wie Angststörungen (ICD-10: F41) und psychotische Störungen (ICD-10: F2). Mit dem Zweitgutachten lässt sich daher nur ein Teil der im Erstgutachten diagnostisch in Frage kommenden Krankheitsbilder einstweilen ausschliessen. Es bleibt offen, ob die auffälligen Verhaltensveränderungen auf andere in Betracht gezogene Krankheiten zurückzuführen sind. Beide Expertisen erfolgten im Rahmen der gegen den Beschwerdeführer laufenden Strafuntersuchung und stellen lediglich Kurzgutachten dar. Eine eingehende psychiatrische Beurteilung liegt noch nicht vor. Ob die

KESB vor ihrem Entscheid im Hauptverfahren ein ausführliches psychiatrisches Gutachten hätte einholen sollen, ist vorliegend nicht zu prüfen, zumal die Voraussetzungen der Erwachsenenschutzmassnahmen und des Entzugs der aufschiebenden Wirkung im Summarverfahren nur glaubhaft sein müssen. Der Einwand des Beschwerdeführers, das Gutachten von Prof. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und Dr. med. E.\_\_\_\_\_ verletze die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaft zur Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis, überzeugt angesichts des Charakters und der Funktion von Kurzgutachten nicht. Entscheidend fällt in Betracht, dass die Expertise von Dr. med. lic. phil. D.\_\_\_\_\_ keine nachvollziehbare Begründung für den in den letzten Monaten vor der Untersuchungshaft evidenten Schwächezustand des Beschwerdeführers zu liefern vermag. Die Annahme eines Schwächezustands fällt dadurch, dass sich gewisse Erkrankungen nicht sogleich erhärten lassen, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht weg.

Aus dem positiv lautenden Führungsbericht des Bezirksgefängnisses Pfäffikon vom 21. September 2021 geht hervor, dass sich das Verhalten des Beschwerdeführers in der Untersuchungshaft normalisierte und er sich an Regeln und Abmachungen hält. Die Umstände im Gefängnis sind allerdings wegen der eingeschränkten Kontakte und Reizabschirmungen nicht mit denjenigen in Freiheit zu vergleichen. Bedenklich ist, dass sich der Beschwerdeführer vor der Kammer nicht von seinen Verhaltensweisen distanziert und sein auffälliges, aggressives und gefährdendes Benehmen nicht kritisch hinterfragt. Aus seiner Beschwerde lässt sich gegenteils der Eindruck gewinnen, er erblicke keinerlei Besonderheiten in seinem Tun und spiele dieses als normal herunter (act. 2 S. 9 f.). Daraus ist abzuleiten, dass er in seinem derzeitigen, auf den ersten Blick zwar angepassten und unauffälligen Zustand die Auffällig- und Schädlichkeit seines Verhaltens nicht erfassen kann. Anzeichen, zu seinem früheren Wohlverhalten zurückkehren zu wollen und zu können, fehlen. Auch unter Einbezug der nachgereichten Dokumente ist deshalb einstweilen glaubhaft, dass der Beschwerdeführer an einem gesundheitlichen Schwächezustand im Sinne von Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB leidet, der es ihm verunmöglicht, seinen Alltag zu seinem Wohle zu meistern.

7.

7.1 Bezüglich der Verhältnismässigkeit und der besonderen Dringlichkeit der angeordneten Massnahmen ist dem Beschwerdeführer insoweit Recht zu geben, dass weder die KESB noch die Vorinstanz in ihren Erwägungen differenzierten, weshalb er in den verschiedenen dem Beistand zugewiesenen Aufgabengebieten tatsächlich dringende Hilfe benötigt. Daraus kann der Beschwerdeführer jedoch, wie nachfolgend gezeigt, in der Gesamtbetrachtung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Aufgrund der deutlichen Verhaltensauffälligkeiten, speziell des aggressiven Verhaltens gegenüber seinem Nachbarn und seines äusserst riskanten und verschwenderischen Umgangs mit seinem Vermögen, bestehen deutliche Anzeichen dafür, sein Schwächezustand beschlage diverse Lebensbereiche und verunmögliche es ihm, sein Leben zu meistern, ohne in erhebliche Schwierigkeiten zu geraten.

7.2 Konkret fällt zunächst in Betracht, dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten riskiert, sich finanziell massiv zu schaden und gar in die Bedürftigkeit abzurutschen. Ihm ist zwar zuzustimmen, dass er nach wie vor über erhebliche finanzielle Ressourcen verfügt (KESB act. 49 ff.). Doch auch diese sind nicht unerschöpflich und haben sich seit Februar 2021 bedenklich und substantiell verringert. So wollte er sich von seinem Depotkonto bei der ... [Bank] alleine im März 2021 CHF 450'000.– auszahlen lassen und verringerte unter anderem deswegen - wohl zur Umgehung der Bezugslimiten (KESB act. 56) - sein Privatkonto bei derselben Bank durch Überweisungen auf sein Depotkonto in der Zeit von Anfang 2021 bis 10. Mai 2021 von CHF 637'676.– auf CHF 127'618.–. Zudem saldierte er sein Sparkonto per 23. Februar 2021 und übertrug das Guthaben von 244'996.– ebenfalls auf sein Depotkonto, welches Ende Mai 2021 schliesslich noch einen Saldo von CHF 118'629.– aufwies (KESB act. 57). Weiter scheint er zu verkennen, dass er sich erheblich gefährdet, wenn er hohe Bargelddbeträge in der Tasche mit sich führt. Obwohl ihm dieses Risiko zufolge des von ihm geschilderten Raubs schmerzlich hätte bewusst werden müssen, scheint er solches Verhalten in seiner Beschwerde für die Zukunft nicht auszuschliessen. Aktuell dürfte noch genügend Vermögen vorhanden sein, um den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers in den nächsten Jahren sicherzustellen. Würde er jedoch im selben Aus-

mass darüber verfügen wie in den Monaten Februar bis Mai 2021, wären seine finanziellen Mittel glaubhaft innert Jahresfrist erschöpft. Der Beschwerdeführer bringt im Übrigen keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb er seit Februar 2021 einen derart grossen Finanzbedarf aufweist. Es kann unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden, dass er von Dritten zu Geldentnahmen beeinflusst wird und er sich aufgrund seines Schwächezustands dagegen nicht effektiv zu wehren oder die Tragweite seiner Finanzentscheide nicht genügend zu erfassen vermag. Aufgrund seiner nicht nachvollziehbaren hohen Vermögensdispositionen ist jedenfalls glaubhaft, dass ihm in finanzieller Hinsicht derzeit die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss und seinem längerfristigen Interesse entsprechend zu handeln. Folglich ist die Einschränkung des Zugriffs auf sein gesamtes Vermögen dringend notwendig, um ihn vor nicht wieder gutzumachenden finanziellen Nachteilen zu bewahren. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit fällt weiter ins Gewicht, dass ihm ein angemessener Betrag auf einem persönlichen Konto zur Eigenverwaltung zur Verfügung gestellt werden soll (act. 4/2 Dispositiv-Ziff. 3 lit. e). Damit wird es ihm voraussichtlich möglich sein, die Mittel für die alltäglichen Bedürfnisse selbstverantwortlich zu verwalten, ohne dass die Substanz seines Vermögens gefährdet wird. In welcher Höhe ihm Mittel zur Eigenverwaltung zur Verfügung gestellt werden, wird in Abwägung der konkreten Situation vom Beistand festzulegen sein und ist hier nicht zu prüfen. Die Aufgaben des Beistands, den Beschwerdeführer in administrativen Angelegenheiten zu unterstützen, scheint in diesem Zusammenhang sinnvoll und notwendig, um beispielsweise die pünktliche Bezahlung von Rechnungen sicherzustellen. Unter diesen Umständen ist die Vertretungsbeistandschaft bezüglich administrativer Angelegenheiten sowie der Einkommens- und Vermögensverwaltung, einschliesslich der Beschränkung der Handlungsfähigkeit bezüglich des gesamten Vermögens, verhältnismässig und zeitlich dringend geboten.

7.3 Das veränderte, abnorme Verhalten des Beschwerdeführers verlangt rasch nach weiteren gesundheitlichen Abklärungen, welche er bisher strikt verweigerte. Der Beschwerdeführer, selber offenbar Psychologe, liess bis anhin nur kurze psychiatrische Abklärungen zu. Weitere medizinische Untersuchungen sind jedoch angezeigt, um die Ursache der Verhaltensänderung feststellen, diese anzugehen

und allenfalls einem schweren Verlauf entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen sind die Vertretungsbeistandschaft und die in medizinischer Hinsicht vorgesehenen Aufgaben des Beistands (vgl. act. 4/2 Dispo-Ziff. 3 lit. a) einstweilen dringend sachlich geboten. Dagegen spricht auch nicht, dass die KESB während laufendem Beschwerdeverfahren betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung und während der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers keine gesundheitlichen Abklärungen vorgesehen hat.

7.4. Der Beschwerdeführer gefährdete mit seinem aggressiven und störenden Verhalten seine bisher geregelten Wohnverhältnisse. Aufgrund der von ihm verursachten Eskalation mit dem Nachbarn scheint die Rückkehr in die bisherige Wohnung kaum mehr in Frage zu kommen, zumal ohne positive Verhaltensänderung umgehend mit erneuten polizeilichen oder fürsorgerischen Interventionen gerechnet werden müsste. Es ist somit für den Beschwerdeführer rasch eine passende neue Wohngelegenheit zu suchen. Die Vertretungsbeistandschaft und die dem Beistand auferlegten Aufgaben, für eine geeignete Wohnsituation besorgt zu sein und den Beschwerdeführer administrativ zu vertreten, erweisen sich zum Schutz des Wohls des Beschwerdeführers wiederum sachgerecht und dringend notwendig (vgl. act. 4/2 Dispo-Ziff. 3 lit. b und c).

7.5 Der Beschwerdeführer hat keine konkreten Nachteile aufgezeigt, die er durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung erleiden würde. Solche sind auch nicht ersichtlich, wird doch seine Handlungsfähigkeit, mit Ausnahme des Zugriffs auf sein gesamtes Vermögen, durch die Vertretungsbeistandschaft nicht eingeschränkt und ist der Beistand gerade dazu da, ihn zu unterstützen und in seinem Interesse tätig zu werden. Private Angebote, die ihm die benötigte Hilfe bieten könnte, hat er in seiner Beschwerde nicht dargelegt. Ob sich seine Lebenspartnerin als Beiständin eignet, wird die KESB in einem separaten Entscheid beurteilen müssen (BR act. 7, 8/2 und 10).

8. Zusammenfassend erweist sich die angeordnete Vertretungsbeistandschaft prima facie als dringend notwendig und verhältnismässig. Es ist plausibel, dass der Beschwerdeführer die Konsequenzen seines verschwenderischen Umgangs mit seinem Vermögen und seines aggressiven Verhaltens namentlich gegenüber

seinen Nachbarn aufgrund einer geistigen Schwäche nicht erfassen kann. Ohne die vorgesehenen Erwachsenenschutzmassnahmen müsste mit weiteren gefährdenden Verhaltensweisen gerechnet werden. Die Interessenabwägung ergibt, dass die angeordneten Massnahmen keinen Aufschub dulden und damit nicht zugewartet werden kann, bis in der Hauptsache ein definitiver Entscheid vorliegt. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

### III.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Insgesamt überwiegen die nichtvermögensrechtlichen Belange, weshalb die Gerichtsgebühr gestützt auf §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf CHF 1'000.– anzusetzen ist. Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens nicht zuzusprechen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, und der Beschluss des Bezirksrats Hinwil vom 30. August 2021 wird bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens wird auf CHF 1'000.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Hinwil sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Hinwil, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw R. Jenny

versandt am: